

**Gesetz
über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG
(BLSG)**

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Art. 2 *Zweck der Beteiligung*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen Ziele des Kantons.

² Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG trägt insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr bei.

Art. 3 *Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.

Art. 4 *Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 *Veränderung der Beteiligung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. Artikel 4 über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Art. 6 *Stellung des Kantons*

¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR)² wahr.

² Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.

Art. 7 *Ausübung der Rechte*

¹ Der Regierungsrat

- a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen,
- b bestimmt über die Abordnung und die Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BLS AG und im Verwaltungsrat der BLS Netz AG,
- c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,
- d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigeneraufsicht, insbesondere auch zur Berichterstattung an den Regierungsrat und an die zuständige Direktion.

Art. 8 *Auskunft und Geheimhaltung*

¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.

² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² SR 220

Bern, Datum

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin / Der Präsident:
Die Generalsekretärin / Der Generalsekre-
tär:

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	